

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 TBG 2016 Mitgliedschaft des Landes Tirol beim Österreichischen Institut für Bautechnik

TBG 2016 - Bauproduktegesetz 2016 - TBG 2016, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.02.2023

Das Land Tirol ist gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, LGBI. Nr. 55/2013, Träger und ordentliches Mitglied des Vereines "Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)".

In Kraft seit 05.05.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$